

**Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie
für den Konzern der
WASGAU Produktions & Handels AG
(im Folgenden „WASGAU“)**

WASGAU ist sich seiner Verantwortung unter anderem den Menschen und der Umwelt gegenüber bewusst, da langfristiger unternehmerischer Erfolg nur im Einklang mit Mensch und Umwelt erzielt werden kann.

Wir orientieren unser Handeln an den international anerkannten Rahmenwerken:

- UN-Menschenrechtscharta
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Frauenrechtskonvention
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

Wir setzen uns dafür ein, dass unsere Lieferanten der Achtung der Menschenrechte den gleichen Stellenwert beimessen, wie wir es für uns beanspruchen.

Grundlagen des Konzerns

WASGAU ist ein Konzern, der im Lebensmittelhandel tätig ist. Er teilt seine Geschäftstätigkeit in zwei Segmente, Groß- und Einzelhandel und ist überwiegend in Rheinland-Pfalz und im Saarland tätig. Der Konzern umfasst neben der WASGAU Produktions & Handels AG die folgenden verbundenen Unternehmen (im Sinne des § 15 AktG):

- WASGAU Metzgerei GmbH
- WASGAU Bäckerei & Konditorei GmbH
- WASGAU Frischwaren GmbH
- WASGAU C + C Großhandel GmbH
- Weinstraßen C + C Großhandels GmbH
- WASGAU Immobilien GmbH
- WASGAU Einzelhandels GmbH
- Einkaufsmarkt Kusel GmbH
- WASGAU 24 GmbH

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (kurz: „LKSG“)

Das LKSG verpflichtet Unternehmen zur angemessenen Beachtung von umwelt- und menschenrechtsbezogenen Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten. Hierzu bedarf es eines von der Unternehmensführung eingerichteten Risikomanagementsystems.

Risikomanagement (§ 4 Abs. 1 LkSG),

Mithilfe unseres Risikomanagementsystems verfolgen wir das Ziel, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im WASGAU Konzern und entlang der Lieferketten zu erkennen und zu minimieren sowie Menschenrechtsverstöße zu verhindern oder sofern bereits aufgetreten gegebenenfalls abzustellen oder deren Ausmaß zu minimieren.

Die Verantwortung für die Einhaltung obliegt den Risikoverantwortlichen gemäß Risikomanagementhandbuch.

Risikoanalyse (§ 5 Abs. 1 LkSG),

WASGAU führt im Rahmen des LKSG eine Risikoanalyse durch, wobei hierbei im Wesentlichen die Risiken betrachtet werden, bei denen signifikante negative Auswirkungen auf Menschen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit unserer Geschäftsaktivität bzw. unseren Lieferketten stehen, zu erwarten sind.

Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG),

Verbleibt für Lieferanten nach abgeschlossener Risikoanalyse ein hohes Risiko hinsichtlich eines Verstoßes gegen Menschenrechte oder wird ein solcher bekannt, so wird mit dem Lieferanten ein Maßnahmenkatalog (inkl. Zeitplan) erarbeitet, mit dem Ziel der Beseitigung der identifizierten Missstände.

Im Falle schwerwiegender Missstände oder wenn nicht auf eine Abhilfe hingewirkt werden konnte, oder diese nicht in angemessener Zeit herbeigeführt werden konnte, kann dies zum Aussetzen oder Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.

Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3-5 LkSG),

Die einzelnen Category-Manager werden in regelmäßigen Abständen dahingehend geschult, dass der oben im Rahmen der Risikoanalyse beschriebene Prozess vor Vertragsschluss mit dem jeweiligen Lieferanten zu durchlaufen ist. Nur wenn dieser ohne Beanstandungen durchlaufen wurde, wird der Lieferant gelistet.

Für Lieferanten, die ein erhöhtes Risiko für Menschenrechtsverletzungen aufweisen, ist zusätzlich eine Erklärung zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten in Lieferketten ins Lieferantengespräch implementiert und vom Lieferanten per Unterschrift zu bestätigen.

Beschwerdeverfahren und Zulieferer (§§ 8, 9 LkSG)

Im Falle des Auftretens einer Menschenrechtsverletzung innerhalb des WASGAU Konzerns oder bei unmittelbaren wie mittelbaren Zulieferern ist ein anonymisiertes Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das eine Mitteilung über den Verstoß erfolgen kann.

Der Hinweis auf dieses Beschwerdeverfahren wurde den Mitarbeitenden des WASGAU Konzerns bekannt gemacht und ist auf der Homepage des Unternehmens zugänglich.

Dokumentations- und Berichtspflicht (§ 10 LkSG)

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird, einschließlich der Risikoanalyse, fortlaufend dokumentiert. Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2023 wird hierüber jährlich Bericht erstattet. Der Bericht steht ab dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung auf der Homepage mindestens 7 Jahre lang zum Download zur Verfügung.

Pirmasens, 20. Oktober 2025

Der Vorstand